

## Regierungspräsidium Darmstadt

VI/62

VI/62/ Mn-DA118222-52264/2020

Darmstadt, 25. Mai 2023

Tel/Fax:06151 12 - 4041

E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de

Per E-Mail: [PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de](mailto:PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de)

Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.04/1-2023/1

Ihre Nachricht vom: 31.03.2023

An das  
Dezernat IV/Da 43.3  
PG Windenergie

im Hause

### Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG

**Antragsteller:** juwi AG, Energie-Allee 1, 55289 Wörrstadt

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen

**Anlage:** Windkraftanlage / WP Breuberg VRG 2-118

**Antrag vom:** 15.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Nebenbestimmungen als Hinweise mit dezidierte Begründung bzw. zitierter Rechtsnorm.

Gegen die Genehmigung der Anlage bestehen von Seiten des Arbeitsschutzes keine Bedenken. Die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen bitte ich als Hinweise mit in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Bitte übersenden Sie mir eine Kopie des Genehmigungsbescheides.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

gez. B. Eng. Tobias Maniura

Dieses Dokument ist gemäß § 37 (3) HVwVfG auch ohne Unterschrift gültig.

Anlage: Nebenbestimmungen als Hinweise

1. Gefährdungsbeurteilung

Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu erstellen und zu dokumentieren. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind hierbei insbesondere zu beachten:

- a. Normalbetrieb
- b. Stillsetzen
- c. Wartung/Pflege
- d. Instandsetzung
- e. Störungen/Ausfälle

Hinweis:

Als Hilfsmittel zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung kann die DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ herangezogen werden.

2. Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (**Baustellenverordnung - BaustellV**) sind vom **Bauherrn** zu beachten, insbesondere ist

- bereits in der Planungsphase ein **Koordinator** entsprechend § 3 Abs. 1 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV schriftlich zu übertragen,
- entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV die **Vorankündigung der Baustelle** an das Dezernat VI 67 des Regierungspräsidiums Darmstadt (spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle) zu übermitteln und
- der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** (SiGe-Plan) nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen.

3. Nach der Baustellenverordnung ist vom Bauherrn oder Koordinator eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu erstellen (bzw. erstellen zu lassen). Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen bei späteren Arbeiten am Bauwerk, insbesondere Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, vorzusehen (§ 3 Abs. 2 BaustellV).

4. Die Windkraftanlage muss den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)) entsprechen. Dies ist erfüllt, wenn die Windkraftanlage mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und eine Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG des Herstellers vorliegt.

5. Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und zu dokumentieren (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

6. Alle Arbeitsmittel insbesondere Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, (hierunter fallen z.B. auch Bordkräne, Lastenaufnahmemittel sowie überwachungsbedürftige Anlagen) müssen den Anforderungen des § 5 BetrSichV entsprechen. Durch die Bauart der Maschinen muss gewährleistet sein, dass Betrieb, Rüsten und Wartung bei bestimmungsgemäßer Verwendung ohne Gefährdung von Personen erfolgen.

7. Im Maschinenraum (Gondel) müssen Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile und gegen Blockaden solcher Teile getroffen werden; hierzu gehören auch Maßnahmen, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV).
8. Es ist dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen (Rettungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden (§ 11 BetrSichV).
9. Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu der Anlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein (§ 11 Abs. 2 BetrSichV).
10. Vor Beginn der Tätigkeiten sind die Beschäftigten durch den Arbeitgeber in ausreichender und angemessener Form anhand der Inhalte der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (§ 12 Abs. 1 BetrSichV).
11. Der Arbeitgeber hat für die Verwendung von Arbeitsmitteln den Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher und geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (§ 12 Abs. 2 BetrSichV).
12. Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (insbesondere Steigleitern in Verbindung mit Steigschutzsystemen, Anschlagpunkte etc.) müssen in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich sowie zwischenzeitlich den Einsatzbedingungen/betrieblichen Verhältnissen entsprechend nach Bedarf, von einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren (§ 14 BetrSichV).
13. Bei den Befahranlagen handelt es sich um überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 i.V.m Anhang 2, Abschnitt 2 der BetrSichV. Aufzugsanlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind (§ 15 i.V.m Anhang 2 BetrSichV).  
Die Prüfnachweise sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 62 unaufgefordert vorzulegen.
14. Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage **müssen spätestens alle zwei Jahre** durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt werden (§16 i.V.m Anhang 2, Abschnitt 2 BetrSichV).

15. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen (Nr. 2.1 Anhang „Anforderungen an Arbeitsstätten“ nach § 3 Abs. 1 ArbStättV).  
Ist aus betriebstechnischen Gründen der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Geländer) oder Auffangvorrichtungen (z.B. Fangnetze) nicht möglich, sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA gA) vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1)
16. Die Beleuchtung im Inneren der Windkraftanlage ist entsprechend den Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ in Verbindung mit der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ auszuführen. Da in der Windkraftanlage besondere Gefährdungen (insbesondere Absturzgefahren, elektrische Gefahren und bewegte Teile) im Sinne der Ziffer 8 ASR A 3.4 bestehen, ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, die den Anforderungen der Ziffer 8 der ASR A 3.4 entspricht.

Die Arbeitsplatzbeleuchtung muss:

- eine Mindestbeleuchtungsstärke von 50 lux auf der Arbeitsfläche haben,
- an den Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen,
- auch zur Verfügung stehen, wenn die Windenergieanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird,
- so ausgelegt sein, dass grelle, stroboskopische Einflüsse und andere ungünstigen Beleuchtungsverhältnisse vermieden werden.
- Zudem müssen Anschlussmöglichkeiten für beispielsweise Wandsteckdosen in der Nähe von Arbeitsplätzen vorhanden sein, um mit Hilfe einer Inspektionsleuchte den Beleuchtungspegel anzuheben.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig wiederkehrend zu prüfen. Das Prüfergebnis muss vor Beginn von Arbeiten auf der Windkraftanlage für die Beschäftigten einsehbar sein (ASR A 3.4 Ziffer 8, DGUV I 203-007 Kapitel B4).

17. Der Anlagenbetreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. eine Sirene) sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen der Anlage aufgefordert werden können. Ferner sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen (ASR A2.2).